

Lohnextra

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Künftig Arbeitszeiten erfassen?

Bislang müssen Sie für festangestellte Mitarbeiter zwar die tatsächliche Wochenarbeitszeit festhalten. Die Dauer, den Beginn und das Ende der Arbeitszeit bisher allerdings nicht. Das könnte sich bald ändern. Hintergrund ist ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichtes. Danach sind Sie als Arbeitgeber zumindest theoretisch verpflichtet, die Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiter zu erfassen.

Allerdings ist noch unklar, wie dies im Detail aussehen soll, also in welchem Rahmen und in welcher Form die Erfassung erfolgen muss. Es ist beispielsweise noch nicht klar, ob dies für alle Beschäftigten gilt oder ob der Arbeitgeber diese Pflicht dem Arbeitnehmer übertragen kann. Die offenen Fragen muss nun der Gesetzgeber klären. Ob

und wann es dann zu einer gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeiterfassung kommt, ist noch nicht absehbar (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.9.2022, Az.: 1 ABR 22/21).

Hinweis: Für angestellte Minijobber und kurzfristig Beschäftigte müssen Sie jetzt schon die tatsächliche Wochenarbeitszeit als auch die Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit erfassen (Stundenzettel).

Bei Festangestellten müssen Sie nur die Stunden, welche über die werktägliche vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen notieren (Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit). Sie können die Aufzeichnungspflicht jedoch auf Ihre Mitarbeiter übertragen.

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Bis zum 31.12.2024 dürfen Sie Ihren Mitarbeitern eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. In Höhe von bis zu insgesamt 3000 € ist diese steuer- und sozialversicherungsfrei. Sie können die Prämie in mehreren

Teilbeträgen auszahlen. Damit der Betrag als steuerfreie Prämie anerkannt wird, sollten Sie deutlich machen, dass der Betrag im Zusammenhang mit der Preissteigerung bzw. Inflation steht. Sie müssen die Prämie

im Lohnkonto ausweisen und zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn zahlen. Sie dürfen mit dem Geld z. B. kein vertraglich vereinbartes Weihnachtsgeld ersetzen. Die Prämie wird nicht über den Staat refinanziert.

Neue Anforderungen an Arbeitsverträge

Seit dem 1.8.2022 gelten für Arbeitsverträge neue Regeln, da das „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen“ geändert wurde. Besser bekannt ist es auch als Nachweisgesetz.

Das neue Gesetz gilt nun für alle Arbeitnehmer. Bisher sah es eine Bagatellklausel für vorübergehende Aushilfen von höchstens einem Monat vor. Diese gibt es jetzt nicht mehr. Zudem gilt die Vorgabe unabhängig von der Betriebsgröße.

Unter anderem regelt das Nachweisgesetz Mindestinhalte für neue Arbeitsverträge. Folgende Arbeitsbedingungen müssen Sie beispielsweise künftig zusätzlich in einen Arbeitsvertrag für Mitarbeiter aufnehmen:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen,
- die Dauer der Probezeit (falls vereinbart),
- die Vergütung von Überstunden,
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der es ausgezahlt wird,

- die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten,
- Details zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder dem Mitarbeiter
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf (z. B. bei der Ernte, falls vereinbart) und
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen.

Bestehende Arbeitsverträge, die Sie vor dem 1.8.2022 abgeschlossen haben, brauchen Sie nur überarbeiten und anpassen, wenn Ihr Mitarbeiter Sie dazu auffordert.

Es bleibt aber dabei, dass Sie die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich erfassen müssen. Die elektronische Form bleibt ausgeschlossen.

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Nachweisgesetzes gelten als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 2000 € geahndet werden können. Sämtliche Anforderungen im Detail finden Sie im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/nachwg/NachwG.pdf

Hoffest oder Homepage: Künstlersozialabgabe nicht vergessen

Ab dem 1.1.2023 steigt der Sozialbeitrag der Künstlersozialkasse von derzeit 4,2 auf 5 %. Die Abgabe dient der Finanzierung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von selbstständigen Künstlern und Publizisten.

Der Beitrag wird immer dann fällig, wenn Sie selbstständige Künstler und Publizisten für betriebliche Zwe-

cke beauftragen. Sie sind also nicht nur z.B. bei Bandauftritten im Rahmen Ihres Hoffestes verpflichtet zu zahlen, sondern auch, wenn Sie Ihren Internetauftritt, Etiketten für Ihre Produkte oder einen Flyer gestalten lassen. Sie müssen dann der Künstlersozialkasse jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres die Gage melden und 5 % vom Netto-Honorar an die Kasse ab-

führen, wenn Sie im Jahr mehr als 450 € Entgelt zahlen. Versäumen Sie die Zahlung, können Bußgelder bis zu 50000 € drohen. Ob Sie zahlen oder nicht, wird im Rahmen der Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung mitgeprüft.

Buchen Sie einen Künstler für private Zwecke, z.B. für Ihre Geburtstagsfeier, fallen keine Abgaben an.

Sachbezugswerte steigen

Die Regierung erhöht voraussichtlich die Sachbezugswerte für das kommende Jahr. Davon betroffen sind alle Landwirte, die Ihre Mitarbeiter auf dem Hof bzw. Feld unentgeltlich beköstigen oder dessen Lehrlinge auf dem Hof wohnen. Gleiches gilt für Altenteiler. Für die Unterbringung als auch die Beköstigung werden nämlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge fällig. Bemessen wird deren Höhe an den Sachbezugswerten.

Diese neuen voraussichtlichen Werte gelten ab Januar 2023 (monatlich):

1. Verpflegung: 288 € für Vollverpflegung, das sind pro Tag 60 € für das Frühstück und jeweils 114 € für Mittag- und Abendessen.

2. Eigene Unterkunft:

- bei einem Beschäftigten: 265 €, für Azubis und unter 18-Jährige 225,85 €

- bei zwei Beschäftigten: 159,00 €, für Azubis und unter 18-Jährige 119,25 €

- bei drei Beschäftigten: 132,50 €, für Azubis und unter 18-Jährige 92,75 €

- bei mehr als drei Beschäftigten: 106,00 €, für Azubis und unter 18-Jährige 66,25 €

3. Unterkunft im Arbeitgeberhaushalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft:

- bei einem Beschäftigten: 225,25 €, für Azubis und unter 18-Jährige 185,50 €

- bei zwei Beschäftigten: 119,25 €, für Azubis und unter 18-Jährige 79,50 €

- bei drei Beschäftigten: 92,75 €, für Azubis und unter 18-Jährige 53,00 €

- bei mehr als drei Beschäftigten: 66,25 €, für Azubis und unter 18-Jährige 26,50 €.

Kurz und bündig

Midijob-Grenze: Die Obergrenze für Midijobs steigt am 1.1.2023 auf 2000 €. Seit dem 1.10.2022 liegt ein Midijob vor, wenn das Gehalt zwischen 520,01 € und 1600 € liegt. Innerhalb dieser Spannbreite steigen die Sozialbeiträge von null auf den vollen Beitrag.

Hinzuverdienst: Rentner dürfen bis zu 6300 €/Jahr hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung gekürzt wird. Für vorzeitige Altersrenten gilt grundsätzlich das Gleiche. Allerdings wird diese für das Jahr 2022 auf 46060 € angehoben. Nach den derzeitigen Plänen der Bundesregierung soll die

Hinzuverdienstgrenze 2023 angepasst werden. Für die vorgezogene Altersrente soll die Hinzuverdienstgrenze komplett entfallen und bei einer Erwerbsminderungsrente deutlich angehoben werden. Bei Regelaltersrentner ist derzeit schon keine Hinzuverdienstgrenze zu beachten.

Steuerschulden einer GmbH: Für diese nehmen die Finanzämter meistens die Geschäftsführer in die Pflicht. Zahlungen für Lohnsteuerverbindlichkeiten der GmbH dürfen die Geschäftsführer als Werbungskosten absetzen – allerdings nur den Teil der Lohnsteuer, der für den eigenen Arbeitslohn fällig wurde

(BFH, Urteil vom 8.3.2022, Az.: VI R 19/20).

Energiepauschale: Das Finanzministerium hat einen Fragen-Antworten-Katalog zur Energiepreispauschale erstellt. Hier werden Fragen beispielsweise zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung, zur Auszahlung durch Arbeitgeber oder zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren geklärt.

Den Katalog finden Sie unter der Internetadresse www.bundesfinanzministerium.de (geben Sie im Suchfeld „FAQ Energiepreispauschale“ ein).